

**Geschäftsordnung**  
des  
**Landesverbandes Niederösterreich**  
im **Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)**

---

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die Geschäftsordnung regelt die Anwendung der Statuten des Vereines

**LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH DES  
ÖSTERREICHISCHEN VERSUCHSENDEVERBAND  
(ÖVSV)**

Diese Version der Geschäftsordnung gilt ab 5.10.2013 und ersetzt alle Vorgängerversionen.

**2. Zweck und Anwendung der Geschäftsordnung**

- 2.1. Die Geschäftsordnung regelt als Anwendungsbestimmung der Statuten Anwendung und Verfahrensabläufe bei der Tätigkeit der Organe des Vereines. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich.
- 2.2. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen. Sie ist von der unmittelbar nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 2.3. Die Geschäftsordnung muss für jedes Mitglied im Wege einer elektronischen Abfrage beim Verein zugänglich sein. Gedruckte Ausfertigungen können nach Bestellung beim Verein abgeholt werden.

**3. Zweck und Tätigkeit des Vereines**

- 3.1. Unter dem Begriff „Amateurfunk“ im Sinne des Absatzes 2.1 der Statuten ist insbesondere zu verstehen:
- a) Die Errichtung und der Betrieb von Amateurfunkstellen unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften.
  - b) Die Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen (Übermittlung von Nachrichten zum Schutze menschlichen Lebens nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausrüstung).
  - c) Technische Studien und die Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen, die Beherrschung aller funktechnischen Aufgabenstellungen mit amateurmässigen Mitteln sowie die versuchsweise Anwendung neuer Technologien.
  - d) Die Pflege der Freundschaft und des Kontaktes mit Funkamateuren anderer Staaten – ohne Unterschied von Nationalität, Glaubensbekenntnis und Weltanschauung – im Rahmen der geltenden Gesetze.
- 3.2. Zur Erreichung dieses Zweckes übt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten aus:
- a) Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen des Amateurfunkdienstes
  - b) Die Ausgabe von Informationen an die Mitglieder.
  - c) Die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungskarten der bzw. an die Mitglieder.
  - d) Die Vertretung der Interessen des Amateurfunkdienstes bei den zuständigen Behörden.
  - e) Die Durchführung von einschlägigen Veranstaltungen, Kursen und Vorträgen, die Errichtung und Erhaltung von Clubräumen, Laboratorien und Büchereien sowie die Anschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften zur Verwendung durch die Mitglieder nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, ferner Hilfeleistung und Beratung bei der Beschaffung von Geräten und Material.
  - f) Die Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Mitgliedern des Österreichischen Versuchssenderverbandes (Dachverband) und anderen Amateurfunkvereinigungen.

**Geschäftsordnung**  
des  
**Landesverbandes Niederösterreich**  
**im Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)**

---

**4. Die Mitgliedschaft / Beitragsermäßigungen**

- 4.1. Von der Hauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes weitere Mitgliedsarten festgelegt werden. Für diese Mitgliedsarten können besondere Bedingungen und/oder Beitragsermäßigungen festgelegt werden. Folgende Beitragsermäßigungen für ordentliche Mitglieder sind möglich:
- 4.2. Kinder: Mitglieder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können diese Mitgliedsart erwerben. Mit Vollendung des 15. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Pkt. 4.1.a der Statuten umgewandelt. Sie erhalten alle Vereinsleistungen.
- 4.3. Familien-Mitglied: Mitglieder, die mit einem ordentlichen Mitglied nach Pkt. 4.1.a der Statuten im gemeinsamen Haushalt leben, können diese Mitgliedsart erwerben. Sie erhalten alle Vereinsleistungen mit Ausnahme des Bezuges der Vereinspublikation.
- 4.4. Lehrlinge, Schüler und Studenten: Mitglieder, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen und das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können diese Mitgliedsart erwerben. Die Tatsache des aufrechten Ausbildungsverhältnisses ist dem Landesleiter bzw. dem Mitgliederverwalter jährlich bis Ende Oktober unaufgefordert nachzuweisen; andernfalls wird die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Pkt. 4.1.a der Statuten umgewandelt. Sie erhalten alle Vereinsleistungen.
- 4.5. Zweitmitglieder: Mitglieder eines anderen Mitgliedsvereins des ÖVSV können diese Mitgliedschaft erwerben. Sie erhalten alle Vereinsleistungen mit Ausnahme des Bezuges der Vereinspublikation.
- 4.6. Klubfunkstellen: Klubfunkstellen bzw. der Stationsverantwortliche können diese Mitgliedschaft erwerben. Sie erhalten alle Vereinsleistungen.
- 4.7. Relaisfunkstellen / Baken: Relaisfunkstellen / Baken bzw. der Stationsverantwortliche können diese Mitgliedschaft erwerben. Sie erhalten alle Vereinsleistungen.
- 4.8. Mitglieder mit Behinderung: Mitglieder mit Behinderung (über 50% Behinderung) können diese Mitgliedsart erwerben. Die Tatsache der aufrechten Behinderung ist dem Landesleiter bzw. dem Mitgliederverwalter jährlich bis Ende Oktober unaufgefordert nachzuweisen; andernfalls wird die Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Pkt. 4.1.a der Statuten umgewandelt. Sie erhalten alle Vereinsleistungen.

**5. Probemitgliedschaft**

- 5.1. Probemitgliedschaft: Erstmalig in einen Mitgliedsverein des ÖVSV eintretende Mitglieder können unter bestimmten Bedingungen eine sogenannte Probemitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) erwerben. Diese wird ein Jahr lang gewährt.
- 5.2. Die Probemitgliedschaft endet automatisch. Die Probemitglieder erhalten jedoch einen Zahlschein mit dem Angebot, die Probemitgliedschaft in eine Ordentliche Mitgliedschaft umzuwandeln.
- 5.3. Probemitglieder erhalten alle Vereinsleistungen. Sie können jedoch nicht in Vereinsfunktionen gewählt werden und haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- 5.4. Probemitglieder werden nicht bei der Berechnung von Rückvergütungen an die Bezirksstellen berücksichtigt.

**Geschäftsordnung**  
des  
**Landesverbandes Niederösterreich**  
**im Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)**

---

**6. Beendigung der Mitgliedschaft – Erweiterung der Statuten**

- 6.1. Die Erklärung des Austrittes kann auch an den Mitgliederverwalter gerichtet werden.
- 6.2. Sofern ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, kann es auf eigenen Wunsch seine Mitgliedschaft auch „mit sofortiger“ Wirkung beenden und damit auf all seine Rechte verzichten. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist dabei nicht vorgesehen. Durch eine solche Kündigung bestehen keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein mehr. Eventuell offene Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben von der Kündigung unberührt.

**7. Organe des Vereins**

- 7.1. Von der Geschäftsordnung betroffene Organe des Vereines sind lt. Statuten:
- a) die Landes-Hauptversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
  - e) der Beirat
- 7.2. Die Landes-Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- 7.2.1. Die ordentliche Landes-Hauptversammlung findet einmal jährlich bis längstens 31. Oktober statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, und zwar bis spätestens 3 Wochen vor dem Termin.
- 7.3. Der **V o r s t a n d** (Leitungsorgan)
- 7.3.1. Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, vom Landesleiter einzuberufen. Er ist weiters einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel des **Beirates** dies verlangen. Den Vorsitz im Vorstand führt der Landesleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirates sind – auch wenn sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind – vom Termin der Vorstandssitzungen und deren Abhaltungsort zu verständigen. Sie sind berechtigt, der Sitzung beizuwohnen und dort das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht in der Vorstandssitzung steht ihnen jedoch nur zu, sofern sie selbst Mitglieder des Vorstandes sind.
- 7.3.2. Der Vorstand kann zur Besorgung von Aufgaben des Vereines Referate definieren. Ihnen kommt die Aufgabe zu, die Organisation und die technischen Einrichtungen des Vereins zu erhalten bzw. auszubauen. Das Referat wird von einem Referatsleiter und ggf. seinem Stellvertreter geleitet, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt werden. Er bzw. sie sind dem Vorstand für die Arbeit im Referat verantwortlich. Die Referenten und deren Stellvertreter gehören dem Beirat an.

**8. Arbeit in den Bezirken**

- 8.1. Die lokalen Arbeitsbereiche der Mitglieder sind Bezirksstellen. Die Bezirksstellen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Bezirksstellen regeln die Vereinstätigkeit im eigenen Wirkungskreise und setzen insbesondere Zeit und Ort sowie das Programm der Clubabende fest.
- 8.2. Grundsätzlich steht es jedem Mitglied frei, bei welcher Bezirksstelle es mitarbeiten will.
- 8.3. Bezirksstellen sind dort zu gründen, wo mindestens fünfzehn Mitglieder des Vereines es verlangen.
- 8.4. Sollte eine Bezirksstelle weniger als zehn Mitglieder haben, kann sie von der Hauptversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst und die Mitglieder nach ihrer eigenen Entscheidung anderen Bezirksstellen zugeteilt werden.

**Geschäftsordnung**  
des  
**Landesverbandes Niederösterreich**  
**im Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)**

---

- 8.5. Die Bezirksstelle wird von einem Bezirksleiter geführt, der die Vereinstätigkeit innerhalb des Bezirkes koordiniert und den Bezirk gegenüber dem Vorstand vertritt. Ist die Funktion des Bezirksleiters in der Ortsgruppe unbesetzt und kann die Ortsgruppe innerhalb von drei Monaten keinen Bezirksleiter nennen, so kann der Vorstand die Bezirksstelle, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder, auflösen. Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, sich einer anderen Bezirksstelle anzuschließen. Erfolgt dies nicht, so wird ihnen vom Vorstand eine Bezirksstelle zugewiesen.
- 8.6. Der Bezirksleiter ist verpflichtet, die Vereinsorgane (Vorstand und Hauptversammlung) über die Arbeit in der Bezirksstelle zu informieren.
- 8.7. Die Bezirksstelle ist verpflichtet, die Arbeit im Verein nach Kräften zu unterstützen.
- 8.7.1. Die einlangenden Empfangsbestätigungen (QSL-Karten) sind so rasch wie möglich an die Mitglieder der Ortsgruppe weiter zu geben. Der Versand dieser erfolgt an den Bezirksleiter bzw. an einen, von ihm bekanntzugebenden, QSL-Manager. Diese übernehmen auch die ausgehenden QSL-Karten und senden diese umgehend an den QSL-Vermittler im Landesverband.
- 8.7.2. Vom Verein zur Verfügung gestellte Zeitschriften werden an den Bezirksleiter bzw. an einen, von ihm bekanntzugebenden, Manager versandt. Diese haben die Zeitschriften unmittelbar den Mitgliedern in der Bezirksstelle zugänglich zu machen.

## **9. Der Beirat**

- 9.1. Die Bezirksleiter und Referenten treffen jeweils im Frühjahr eines jeden Jahres im Beirat zusammen, an dem auch der Vorstand teilnehmen kann. Der Beirat befasst sich vorwiegend mit der Vereinstätigkeit in den Bezirken und innerhalb des Landesverbandes. Sowohl Bezirksleiter als auch Referenten wählen aus Ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit je zwei Mitglieder als Delegierte die im Vorstand stimmberechtigt sind. Diese üben Ihre Funktion für drei Jahre aus. Die Leitung des Beirates kann entweder durch den Landesleiter oder auf Wunsch des Beirates durch einen der vier delegierten Beiräte erfolgen.
- 9.2. Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand Anregungen zu geben und Anträge an die Landes-Hauptversammlung zu stellen. Im Beirat erfolgt keine Beschlussfassung.

## **10. Vergabe von Ehrenzeichen**

- 10.1. Verdiente Mitglieder können nach Maßgabe der jeweiligen Ehrenzeichenordnung durch Dekrete oder Ehrenzeichen geehrt werden.
- 10.2. Hierüber bestimmt der Vorstand nach seinem Ermessen unter Ausschluss des Rechtsweges, insbesondere auch der Anrufung des Schiedsgerichtes gemäß Pkt. 12) dieser Satzungen.
- 10.3. Sollte das zu ehrende Mitglied gewählter Funktionär oder Vorstandsmitglied sein, hat es im vorliegenden Fall kein Stimmrecht.
- 10.4. Die Vergabe erfolgt ausschließlich durch den Vorstand des Landesverbandes Niederösterreich sowie auf besonderes Verlangen des Landesleiters. Der Vorstand entscheidet über eine Vergabe mit einfacher Mehrheit. Sollte ein Mitglied des Vorstandes für eine Ehrung vorgesehen sein, kommt diesem bei der Abstimmung keine Stimme zu.
- 10.5. Medaillen in Gold  
Die Vergabe erfolgt: an Mitglieder, die mindestens 5 Jahre außerordentliche, kontinuierliche Leistungen für den Landesverband Niederösterreich erbracht haben, dies sind zum Beispiel:  
- Referatsleiter mit großer Aktivität, sowie Landesleiter, Schatzmeister, QSL-Vermittlung, Rundspruch, Umsetzertreuer, UKW- sowie Senderbetriebsarten, Rechnungsprüfer,  
- ferner Mitglieder mit folgenden Aktivitäten:  
Organisation von Veranstaltungen, Ausstellungen, Fuchsjagden, Fielddays, Conteste, Diplome,

**Geschäftsordnung**  
des  
**Landesverbandes Niederösterreich**  
**im Österreichischen Versuchssenderverband (ÖVSV)**

---

besonders aktive Bezirksleiter oder solche, die bereits aus der Funktion ausgeschieden sind  
- an Mitglieder in Verbindung mit der Ehrenmitgliedschaft.

- 10.6. Medaillen in Silber  
an Mitglieder, die innerhalb von 3 Jahren außerordentliche kontinuierliche Leistungen für den Landesverband Niederösterreich erbracht haben; diese sind zum Beispiel:  
- Stellvertreter von Referatsleitern.  
- Mithilfe bei organisatorischen Tätigkeiten.  
- Bezirksleiter, die innerhalb von 5 Jahren ihre Funktion beendet haben.
- 10.7. Ehrennadeln  
die Vergabe erfolgt:  
-an Mitglieder, die für weniger als 3 Jahre außerordentliche kontinuierliche Leistungen für den Landesverband Niederösterreich erbracht haben.
- 10.8. außerordentliche kontinuierliche Leistungen:  
Darunter sind Leistungen immaterieller oder materieller Art zu sehen, die über die, im Verein übernommenen, Aufgaben hinausgehen - insbesondere außergewöhnliche Leistungen bei:
- Errichtung und Betrieb von Umsetzern
  - Arbeiten im Rahmen der Vereinsverwaltung (Referate)
  - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
  - Schulung und Ausbildung von Interessenten und Newcomern
  - besondere Aktivitäten zur Werbung von Mitgliedern
  - und dergleichen

## **11. Änderungen der Geschäftsordnung**

- 11.1. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied an den Vorstand eingebracht werden. Dieser hat den Vorschlag (z.B.: auf Gesetzeskonformität, Konformität zu Statuten, finanzielle Auswirkungen auf den Verein, usw.) zu prüfen und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Vorschlag an die Hauptversammlung zu formulieren. Dieser muss auch den ursprünglichen Antrag beinhalten.
- 11.2. Die Hauptversammlung entscheidet über die Änderung der Geschäftsordnung endgültig mit einer Zweidrittelmehrheit.

## **12. Schlussbestimmungen**

- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung durch rechtliche Änderungen unwirksam werden, ist diese Bestimmung durch eine, der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommende, Vorgangsweise zu ersetzen. Der Vorstand hat der nächsten Hauptversammlung einen Änderungsvorschlag zur Anpassung der unwirksamen Bestimmung vorzulegen.
- 12.2. Alle Personenbezeichnungen, die sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

F.d.R.:  
Ing. Gerd Riesenhuber, BEd  
Landesleiter